

JAHRESBERICHT 2021.

Ein Jahr in Zahlen.



Daten - Fakten - Zahlen

AUS DEM
SOZIALAMT

Impressum

Herausgeber: Kreis Coesfeld - Der Landrat
Abt. 50 – Soziales und Jobcenter
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

© Kreis Coesfeld, Januar 2022

Fotos Titelblatt: © Marco2811 / Dalmatin_o / fotodo / Peter Atkins - fotolia.com
Fotos Innenteil: © Sir_Oliver (S. 17) / Petair (S. 34) / DOC RABE Media (S. 35) - fotolia.com

www.kreis-coesfeld.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
I Organisation	7
1. Delegation	7
2. Fachanwendung	9
3. Organisationsplan	11
II. Leistungen	12
1. Hilfe zum Lebensunterhalt	12
2. Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung.....	13
3. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	14
4. Hilfe zur Pflege	17
5. Pflegebedarfsplanung für den Kreis Coesfeld	21
6. Unterhaltsheranziehung (SGB XII).....	23
7. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).....	25
8. Freiwillige Leistungen.....	27
III. Beratungsangebote	28
1. Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf	28
2. Pflege- und Wohnberatung.....	29
IV. Aufsicht und Beratung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW - WTG.....	34
V. Gremien.....	37
1. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit (AASSG).....	37
2. Konferenz Alter und Pflege	37
3. Besprechung mit Verbänden der freien Wohlfahrtspflege	38
4. Besprechung der örtl. Träger der Sozialhilfe im Regierungsbezirk Münster	38
5. Arbeitskreis SGB XII der Münsterlandkreise (AK SGB XII)	39
6. Besprechung mit den Leiterinnen und Leitern der Sozialämter der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld	39

7.	Lenkungsgruppe „Soziales und Jobcenter“	40
8.	Austauschtreffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster	41
9.	Erfahrungsaustauschveranstaltungen nach § 44 WTG	41
10.	Fachstellen.....	42
VI.	Gesetzliche Neuregelungen.....	43
VII.	Prüfungen und Controlling	44
1.	Rechnungsprüfungsamt	44
2.	Fachaufsicht	45
VIII.	Ausblick 2022.....	46

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem zurückliegenden Jahr 2021 liegt nun schon das zweite Pandemiejahr hinter uns. In und aus aller Welt wird vorwiegend nur noch über COVID19 berichtet und das Virus hat im vergangenen Jahr natürlich auch viele Themen aus dem Bereich Soziales überschattet.



Vor Ihnen liegt nun der Jahresbericht mit den Themenschwerpunkten des Sozialamtes des Kreises Coesfeld für das Jahr 2021 und natürlich können wir Sie auch hier nicht gänzlich von der Pandemie verschonen. Der Jahresbericht wird aber in gewohnter Weise auch viele Themen pandemieunabhängig ansprechen und Ihnen damit einen umfassenden Überblick in die Aufgabenvielfalt und die Schwerpunkte des Sozialamtes bieten. Mit Blick auf diese Themen freuen wir uns, Ihnen hiermit den Jahresbericht vorliegend präsentieren zu dürfen.

Da sich die Pandemie auf weitestgehend alle Themenfelder auswirkt, sind - anders als im letzten Jahr - im folgenden Bericht die Textstellen und Passagen, die sich auf Corona beziehen, nicht mehr gesondert mit einem Virus-Symbol gekennzeichnet.

Es wird im Bericht aber auch deutlich, dass aus der Krisenzeit auch positive Impulse auf die Arbeit entstehen können. Insbesondere Digitalisierungsthemen haben deutlich an Fahrt aufgenommen und konnten zum Teil bereits erfolgreich umgesetzt werden. Nachdem die E-Akte für den Rechtskreis des SGB II im Jobcenter bereits im Jahr 2021 kreisweit eingeführt wurde, sind auch die entsprechenden Vorbereitungen hierzu für die Rechtskreise SGB XII, SGB IX, AsylbLG und für die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) schon deutlich vorangekommen. Eine ebenfalls kreisweite Einführung der E-Akte ist für die Sozialämter des Kreises und der Städte und Gemeinden im 1. Quartal 2022 geplant.

Im Bereich der BAföG-Stelle ist im vergangenen Jahr auch die Videoberatung eingeführt worden. Sie ermöglicht es den Antragstellenden, eine Beratung bequem von zuhause aus in Anspruch zu nehmen. Diese kontaktfreie und flexible Beratungsmöglichkeit wird sicher auch nach der Pandemie als zusätzliche Option der Kontaktaufnahme zur Behörde bestehen bleiben. Darüber hinaus wurde in der BAföG-Stelle auch die elektronische Terminvergabe erfolgreich umgesetzt.

Auch mit der Neueröffnung einer weiteren stationären Pflegeeinrichtung in Senden sind die Fallzahlen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen leicht gestiegen. Spannend wird dieser Bereich jedoch insbesondere im kommenden Jahr, da dann die Auswirkungen der noch in 2021 verabschiedeten Pflegereform umzusetzen sind. Beispielsweise wird mit Zuschlägen der Pflegekasernen der Eigenanteil an den Pflegeleistungen sinken, jedoch gestaffelt nach der Dauer der Unterbringung in einer solchen Einrichtung.

Die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Coesfeld war unter dem Einfluss der Pandemie auch zeitweise in der persönlichen Beratung eingeschränkt, aber dennoch natürlich erreichbar und beratend tätig. Vor dem Hintergrund steigender Bedarfe und dem Anstoß einer kreisweiten Projektarbeit mit dem Start in Ascheberg, wurde die Pflegeberatung durch eine zusätzliche Projektstelle personell aufgestockt.

Mit dem Jahresbericht erhalten Sie auch einen Einblick in die Arbeit der WTG-Behörde. Die sog. Heimaufsicht stand weiterhin unter den erheblichen Einwirkungen der Pandemie. Dank der Möglichkeit der Impfungen war im Jahresverlauf erfreulicherweise auch in den Einrichtungen das Infektionsgeschehen zwischenzeitlich vollständig zurückgegangen, erst zum Jahresende hin hat sich auch hier wieder die 4. Welle der Pandemie ausgewirkt und zu Infektionen geführt.

Insoweit geben wir Ihnen hiermit einen kleinen Ausblick auf die Themen dieses Jahresberichtes. Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen und hoffen, dass auch für Sie viele interessante Themen enthalten sind.

Coesfeld, im Februar 2022



Dr. Christian Schulze Pellengahr, Landrat



Detlef Schütt, Sozialdezernent

I. Organisation

1. Delegation

Im Sozialhilferecht ist es gesetzlich möglich, dass Aufgaben vom überörtlichen Träger Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) auf den örtlichen Träger (Kreis) delegiert werden.

Der LWL hat folgende Aufgaben auf den Kreis Coesfeld delegiert:

- Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Hilfen zur Gesundheit in einer stationären Einrichtung erhalten.
- Hilfen für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder in besonderen Wohnformen erhalten. Hierunter fallen:
 - Hilfen zur Gesundheit,
 - Hilfen in anderen Lebenslagen mit Ausnahme der Blindenhilfe.
 - Bestattungskosten, soweit gleichzeitig Leistungen in besonderen Wohnformen erbracht werden.
- Ambulante Hilfen aus dem Bereich Hilfe zur Pflege für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Leistungen in besonderen Wohnformen erhalten, für Zeiten einer vorübergehenden Abwesenheit aus der besonderen Wohnform.
- Hilfe zur Pflege in teil- oder vollstationärer Form und für die Hilfe in stationären Hospizen.
- Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen.
- Leistungen der interdisziplinären Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren oder Praxen bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde.
- Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen.

Der Kreis Coesfeld hat mit Satzung vom 29.12.2004 wiederum seine ihm als örtlicher Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII auf die Städte und Gemeinden delegiert. Folgende Aufgaben bleiben im Zuständigkeitsbereich des Kreises und sind daher von der Delegation nicht betroffen:

- Erbringung von Hilfe zum Lebensunterhalt an Personen, die sich in stationärer Pflege befinden und mindestens Pflegegrad 2 haben,
- Erbringung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an Personen, die sich in stationärer Pflege befinden und mindestens Pflegegrad 2 haben,
- Erholungs- und Genesungskuren im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit,
- Hilfe zur Pflege, soweit Geldleistungen gewährt werden sollen und die Personen mindestens Pflegegrad 2 haben,
- Altenhilfe, soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind,
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind somit beispielsweise für folgende Aufgaben zuständig:

- Gewährung der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt
- Gewährung der Grundsicherungsleistungen
- Gewährung von Bestattungskosten
- Gewährung der Grundsicherungsleistungen für Personen in stationären Einrichtungen unterhalb Pflegegrad 2

2. Fachanwendung

2.1 Fachanwendung

Die Umsetzung der Leistungen des SGB XII, wie z.B. die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung, die Sicherung des Lebensunterhalts oder auch die Hilfe zur Pflege - stationär und ambulant - wird über die Fachanwendungssoftware „OPEN/ PROSOZ“ bei den Sozialämtern der Städte und Gemeinden sowie beim Kreis Coesfeld bearbeitet.

Nach Erfassung der berechnungsrelevanten Sachverhalte einer antragstellenden Person erfolgt in der Fachanwendung die Berechnung der Leistungen, die Erstellung der Bescheide und die Auszahlung an die leistungsberechtigte Person.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen und Neuerungen sind die Berechnungsparameter in der Fachsoftware fortlaufend anzupassen und aktuell zu halten. Dies geschieht durch die Bereitstellung von Updates durch den Softwarehersteller, die aber durch die Systembetreuung beim Kreis Coesfeld sowie das kommunale Rechenzentrum „citeq“ in Münster aufgearbeitet und an die lokalen Verhältnisse angepasst werden müssen.

Auf Grundlage der Eingaben und Berechnungen in der Fachanwendung erfolgt regelmäßig eine anonymisierte Berichterstattung über Zahlen und Daten zu Steuerungszwecken in die lokalen politischen Gremien. Die landes- und bundesgesetzlichen Statistik-Meldungen werden ebenfalls aus der Software erstellt.

2.2 Digitalisierung

Die öffentliche Verwaltung soll ihre Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse nach dem E-Government-Gesetz NRW weitgehend elektronisch und medienbruchfrei durchführen; die Aktenführung soll digital erfolgen.

Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld hat man sich mit der Software „d.3one“ auf ein einheitliches Dokumentenmanagementsystem (DMS) in der Sozialverwaltung innerhalb des Kreisgebiets verständigt.

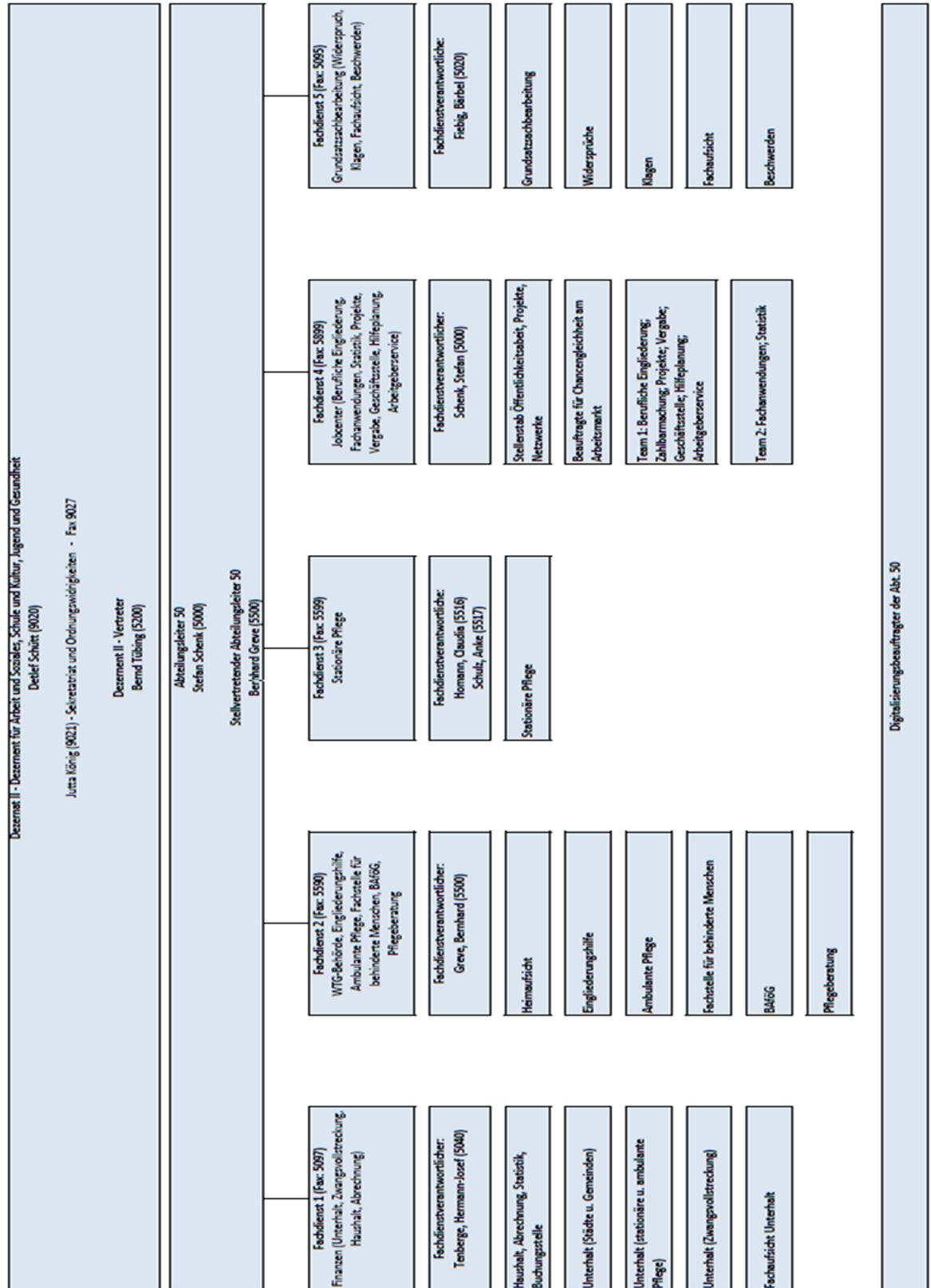
Seit dem 01.07.2021 befindet sich die elektronische Akte in der SGB II-Sachbearbeitung im Einsatz. Die aus der Einführungsphase im SGB II gewonnenen Erkenntnisse konnten gewinnbringend für die im Anschluss beginnende Einführungsphase im SGB XII eingesetzt werden. Die Umstellung auf eine digitale Aktenführung bei den Leistungen des SGB XII bindet nicht nur personelle und finanzielle Ressourcen, sondern ist auch ein Meilenstein in der Sachbearbeitung der Sozialverwaltung.

Die Aufgabe der Papierakte hin zur elektronischen Bearbeitung fordert insbesondere die Mitarbeiter/innen heraus, sich im Interesse der Umwelt auch auf neue Arbeitsweisen einzulassen. Der Echtbetrieb im SGB XII ist im ersten Quartal des Jahres 2022 geplant.

Weitere Digitalisierungsprozesse werden als zentrales Thema die künftigen Handlungs- und Arbeitsweisen in den Verwaltungen verändern.

3. Organisationsplan

Organigramm der Abteilung 50 - Soziales und Jobcenter
 Telefonnummer: 02541 / 18 - XXXX



II. Leistungen

1. Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine nachrangige Hilfe. Sie wird Personen gewährt, die nicht mehr erwerbsfähig nach dem SGB II sind, das heißt, dass sie nur noch unter 3 Stunden täglich erwerbstätig sein können. Es darf aber keine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vorliegen, da in diesen Fällen Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gewährt werden.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird überwiegend außerhalb von Einrichtungen gewährt. In einigen wenigen Fällen wird Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb von Einrichtungen gewährt.

Im Jahr 2020 erhielten 444 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. 2021 waren es 467 Personen. Dies stellt eine Zunahme von 5,18 % dar.

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen wurden in 2020 insgesamt 2.199.564,55 € ausgegeben. Für 2021 ergibt sich eine vorläufige Berechnung von 2.112.808,52 €.

Die Zahl der Hilfeempfängerinnen und -empfänger teilt sich auf die Städte und Gemeinden wie folgt auf:

Stadt/ Gemeinde	Durchschnittliche Personenzahl 2020	Anteil an der Gesamtpersonenzahl 2020	Durchschnittliche Personenzahl 2021	Anteil an der Gesamtpersonenzahl 2021
Ascheberg	24	11,67 %	26	11,35 %
Billerbeck	14	8,81 %	18	11,32 %
Coesfeld	84	11,73 %	93	12,64 %
Dülmen	112	13,53 %	130	15,66 %
Havixbeck	14	8,16 %	12	8,05 %
Lüdinghausen	48	11,59 %	41	10,49 %
Nordkirchen	10	7,25 %	9	6,98 %
Nottuln	34	12,88 %	29	11,74 %
Olfen	26	12,26 %	24	12,37 %
Rosendahl	19	12,50 %	24	17,91 %
Senden	59	14,43 %	61	14,63 %
Gesamt	444	12,07 %	467	12,92 %

Im Jahr 2020 wurden beim Kreis Coesfeld insgesamt 11 Widersprüche zur Entscheidung vorgelegt. Geklagt wurde in 3 Fällen. 2021 wurden 19 Widersprüche eingereicht. Geklagt wurde in einem Fall.

2. Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können.

Die Grundsicherung wird überwiegend außerhalb von Einrichtungen gewährt. In einigen Fällen wird die Grundsicherung innerhalb von Einrichtungen gewährt.

Im Jahr 2020 erhielten 3.234 Personen Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen. 2021 waren es 3.148 Personen. Dies stellt eine Abnahme von 2,66 % dar.

Für die Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen wurden in 2020 insgesamt 15.582.857,26 € ausgegeben. Für 2021 ergibt sich eine vorläufige Berechnung von 17.024.339,82 €.

Die Zahl der Hilfeempfängerinnen und -empfänger teilt sich auf die Städte und Gemeinden wie folgt auf:

Stadt/ Gemeinde	Durchschnittliche Personenzahl 2020	Davon unter 65 Jahre 2020	Davon über 65 Jahre 2020	Anteil an der Gesamtpersonenzahl 2020	Durchschnittliche Personenzahl 2021	Davon unter 65 Jahre 2021	Davon über 65 Jahre 2021	Anteil an der Gesamtpersonenzahl 2021
Ascheberg	201	120	81	89,33 %	203	123	80	88,65 %
Billerbeck	145	93	52	91,19 %	141	89	52	88,68 %
Coesfeld	632	381	251	88,27 %	643	375	268	87,36 %
Dülmen	716	434	282	86,47 %	700	410	290	84,34 %
Havixbeck	147	71	76	91,84 %	137	71	66	91,95 %
Lüdinghausen	366	195	171	88,41 %	350	184	166	89,51 %
Nordkirchen	128	62	66	92,75 %	120	59	61	93,02 %
Nottuln	230	142	88	87,12 %	218	127	91	88,26 %
Olfen	186	89	97	87,74 %	170	79	91	87,63 %
Rosendahl	133	84	49	87,50 %	110	72	38	82,09 %
Senden	350	173	177	85,57 %	356	181	175	85,37 %
Gesamt	3.234	1.844	1.390	87,93 %	3.148	1.770	1.378	87,08 %

Im Jahr 2020 wurden beim Kreis Coesfeld insgesamt 30 Widersprüche zur Entscheidung vorgelegt. Geklagt wurde in 6 Fällen. 2021 wurden 11 Widersprüche eingereicht. Geklagt wurde in einem Fall. Die Abnahme der Widersprüche ist durch die Corona-Maßnahmen zu erklären, die einen erleichterten Zugang zum SGB XII ermöglichten.

3. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit einer Behinderung und von einer Behinderung bedrohte Menschen umfasst nahezu alle Lebensbereiche und Altersgruppen. Ziel ist es, den betroffenen Menschen mit ihrer Erkrankung, ihrer Behinderung und ihren Handicaps durch diese Leistungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und so dem Inklusionsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen.

Da die Sozialhilfe grundsätzlich nachrangig erfolgen soll, ist hierbei immer zu prüfen, ob die notwendigen Leistungen nicht vorrangig von einem anderen Träger zu gewähren sind.

❖ **Frühförderung**

Die Frühförderung beinhaltet die heilpädagogische Förderung von Kindern mit einer Behinderung bzw. entwicklungsverzögerten Kindern bis zur Einschulung. Die Förderung kann als heilpädagogische Frühförderung oder interdisziplinäre Frühförderung in den Frühförderstellen Haus Hall und der Kinderheilstätte Nordkirchen erfolgen. Daneben wird auch in heilpädagogischen Praxen Frühförderung angeboten.

Für diese Leistung gilt ab dem 01.01.2020 für Neufälle die Bearbeitungszuständigkeit des LWL. Sofern vor diesem Stichtag bereits im Einzelfall eine Bewilligung durch den Kreis erteilt wurde, bleibt der Kreis für das Verfahren bis längstens zum 31.07.2022 zuständig. Kostenträger ist ab dem 01.01.2020 jedoch auch in diesen Fällen der LWL.

❖ **Hilfen zur angemessenen Schulbildung (Schulbegleitung)**

Die Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX umfasst u. a. die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung. Hierbei soll Kindern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ein angemessener Schulbesuch ermöglicht werden. Dieser kann sowohl im gemeinsamen Unterricht an Regelschulen als auch an einer Förderschule erfolgen.

Aufgrund der im SGB IX neu geregelten örtlichen Zuständigkeit bleibt der Kreis Coesfeld nunmehr auch für Kinder zuständig, deren Wohnsitz aufgrund eines Umzuges nicht mehr im Kreis Coesfeld liegt, wenn der Leistungsbezug nicht für mindestens sechs Monate unterbrochen wurde. Dies führt zu aufwendigeren Verfahren, da Stellen außerhalb des Kreisgebietes (z. B. Gesundheitsamt des neuen Wohnortes) beteiligt werden müssen.

Weiterhin nimmt die Zahl der Kinder mit einer Betreuung durch Fachkräfte konstant zu. Hier werden sowohl Fachkräfte mit medizinischen als auch pädagogischen Fachkenntnissen für kranke bzw. autistische/verhaltensauffällige Kinder vermehrt eingesetzt.

	Schuljahr			
	2018/ 2019	2019/ 2020	2020/ 2021	2021/ 2022
Bewilligungen	122	151	189	195
davon Regelschulen	76	90	91	92
davon Förderschulen	46	61	98	103
durchschnittliche Stundensätze (ohne Einzelvereinbarungen)	17,94 €	19,01 €	20,54 €	21,11 €
Anzahl Hilfs- kräfte/Fachkräfte	110/12	131/20	154/35	161/34
Anzahl Schulen mit Schulbegleitung	44	52	57	56
„externe“ Fälle				4

Im Jahr 2021 betragen die Aufwendungen für die Schulbegleitung 3.619.639,58 € (2020: 2.835.800,34 €).

❖ Förderung von Menschen mit Autismus

Autismus zählt zu den tiefgreifenden Entwicklungsstörungen. Menschen mit festgestellten Autismus-Spektrums-Störungen sowie deren Angehörigen benötigen zur Bewältigung ihrer Erkrankung individuelle Unterstützung. Die Therapien werden überwiegend durch die Autismus-Therapiezentren in Borken, Coesfeld und Münster sowie dem Münsteraner Instituts für Therapie und Entwicklung gewährleistet.

Ab dem 01.01.2020 ist die Zuständigkeit für Leistungen für Kinder im Vorschulalter und für Erwachsene auf den LWL übergegangen. Der Kreis Coesfeld ist seitdem für die Fälle von Kindern im Schulalter als Hilfe zur Bildung zuständig.

Soweit für Kinder im Vorschulalter eine Bewilligung vor dem 01.01.2020 erfolgte, bleibt der Kreis auch für die Bearbeitung der Fälle weiterhin verantwortlich. Kostenträger ist hier aber der LWL.

Im Jahr 2021 wurden 13 Fälle (2020: 14) betreut. Die Aufwendungen hierfür sind in den Kosten der Hilfe zur Schulbildung enthalten.

❖ **Behindertenfahrdienst**

Menschen mit einer Behinderung und dem Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis sowie sonstige Menschen mit einer Behinderung, die nach Art und Schwere ihrer Behinderung diesen gleichzustellen sind, soll durch die Übernahme der Kosten für die Benutzung eines Fahrdienstes für Behinderte die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht bzw. erleichtert werden.

Voraussetzung für die Hilfgewährung ist, dass weder ein eigenes noch ein Kraftfahrzeug von Angehörigen zur Verfügung steht, und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Schwere der Behinderung unmöglich ist.

Im Kreis Coesfeld werden die Fahrdienste derzeit überwiegend durch das Deutsche Rote Kreuz in Coesfeld durchgeführt. Eine Anbieterbindung besteht jedoch nicht.

Ab dem 01.01.2020 ist die Zuständigkeit an den LWL übergegangen. Dieser hat die Aufgabenerledigung durch Delegationssatzung auf den örtlichen Träger (Kreis) übertragen. Kostenträger ist jedoch ab dem 01.01.2020 der LWL.

Im Jahr 2021 erfolgte in 14 Fällen (2020: 19) eine Kostenübernahme.

❖ **sonstige Fälle der Eingliederungshilfe**

Die sonstigen Fälle der Eingliederungshilfe umfassen u. a. die Kostenübernahme für Hilfsmittel als Leistung zur Sozialen Teilhabe (z. B. Kraftknoten, Orientierungs- und Mobilitätshilfen für sehbehinderte Menschen) und Bildung und Teilhabe (z. B. Notebooks), sowie Leistungen zur Mobilität (z. B. KFZ-Hilfe) für Kinder im schulpflichtigen Alter bzw. bis zum Abschluss des ersten Bildungsweges.

Im Jahr 2021 erfolgte in 11 Fällen (2020: 5) eine Kostenübernahme.

Hiervon handelte es sich in 5 Fällen (2020: 1) um Fälle, die nach § 14 Abs. 1 SGB IX an den Kreis Coesfeld weitergeleitet wurden.

In diesen Fällen ist der Kreis als zweitangegangener Träger, unabhängig von der tatsächlichen Zuständigkeit, zur Entscheidung verpflichtet.

Sofern die tatsächliche Zuständigkeit bei einem anderen Reha-Träger liegt, kann hier eine Kostenerstattung geltend gemacht werden.

In 2021 wurde in keinem Fall (2020: 1) eine solche Kostenerstattung geltend gemacht.

In 7 Fällen erfolgte eine „falsche“ Weiterleitung an den Kreis Coesfeld. In 2 Fällen wurde hier nach § 14 Abs. 3 SGB IX eine Fallübernahme durch den tatsächlich zuständigen Träger erklärt.

4. Hilfe zur Pflege



Pflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, deren Bedeutung durch die aktuellen Diskussionen zurzeit stark im Fokus der Öffentlichkeit steht. Durch mehrere Reformen sind die Leistungsmöglichkeiten der Pflege- und auch der Krankenkassen nach den Sozialgesetzbüchern V und XI nicht unerheblich ausgeweitet worden. Weitere Änderungen, insbesondere durch das Pflegereformgesetz, werden zum 01.01.2022 in-

krafttreten. Diese Leistungen sind aber nach wie vor auf gesetzlich festgesetzte Höchstbeträge begrenzt. Bei einzelnen pflegebedürftigen Personen kann daher, auch wenn sie in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, ein darüberhinausgehender Bedarf bestehen, der bei finanzieller Bedürftigkeit durch die Sozialhilfe gedeckt werden muss. Außerdem werden Kosten für Unterkunft und Verpflegung in einer stationären Pflegeeinrichtung nicht von der Pflegeversicherung übernommen.

Reichen daher die Leistungen der Pflegeversicherung sowie eigenes Einkommen und/oder Vermögen nicht aus, besteht die Möglichkeit, eine finanzielle Unterstützung durch die Abteilung 50 – Soziales und Jobcenter zu bekommen. Diese Unterstützung kann sowohl für eine Pflege in häuslicher Umgebung („ambulante Pflege“) als auch in Einrichtungen für Kurzzeitpflegen oder dauerhafte Pflege („stationäre Pflege“) gewährt werden.

❖ **Ambulante Pflege**

Die meisten Menschen, die pflegebedürftig werden, möchten so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung leben und sind dann auf ambulante Versorgungsstrukturen angewiesen. Diesem Wunsch wird durch den Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung getragen. Hilfe kann im häuslichen Umfeld, aber auch in ambulant organisierten Wohngemeinschaften geleistet werden. Durch die Pflegestärkungsgesetze I – III wurden die Leistungen der Pflegeversicherung im ambulanten Bereich erheblich verbessert. Gleichzeitig wurde die frühere „Pflegestufe 0“ abgeschafft; die Leistungen wurden in der Regel als Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes durch die Städte und Gemeinden fortgeführt. Dadurch hat sich die Zahl der hilfeberechtigten Personen in der ambulanten Pflege im Rahmen der Sozialhilfe verringert. Gleichzeitig steigt die Nachfrage nach Angeboten in Pflege-Wohngemeinschaften.

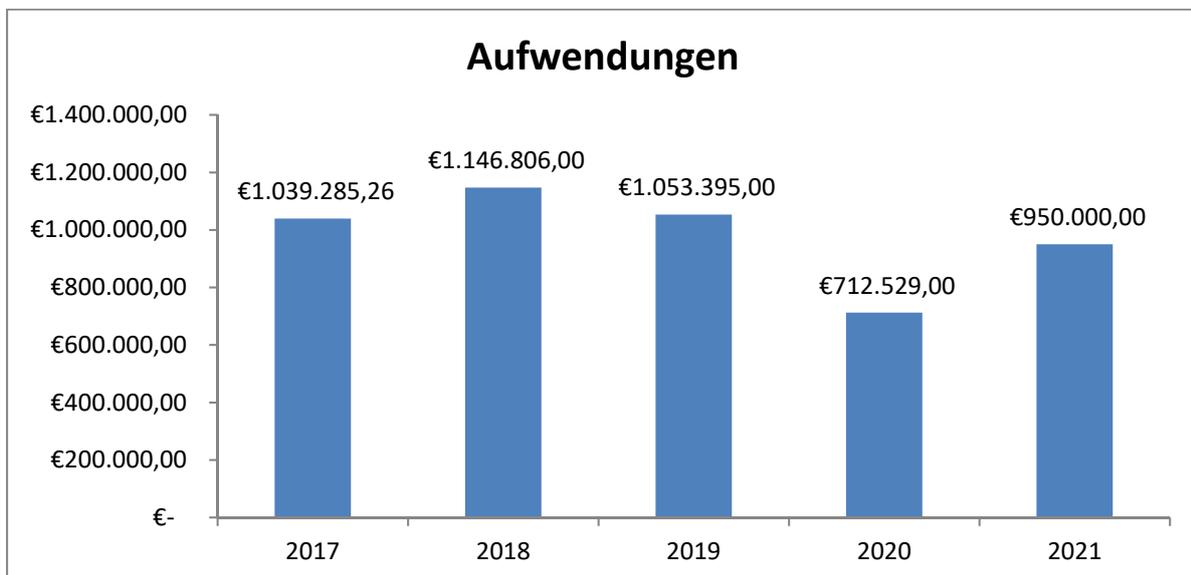
Als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist der Kreis Coesfeld berechtigt, Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen für ambulante Pflege-Wohngemeinschaften im Kreisgebiet abzuschließen. Eine solche Vereinbarung, die im Wesentlichen den Umfang und die Kosten der pflegerischen Versorgung festlegen, wurde in 2021 mit zwei Trägern für drei Wohngemeinschaften geschlossen. Weitere Anfragen von zwei Trägern liegen vor.

Stichtag 30.06.2018 / 30.06.2019 / 30.06.2020/ 30.06.2021							
Pflegegrad	„Besitzstand“	1	2	3	4	5	Gesamt
30.06.2018	4	2	50	24	9	5	94
30.06.2019	2	0	40	23	9	6	79
30.06.2020	2	0	28	21	9	5	64
30.06.2021	2	0	24	22	11	6	65

Nach der Pflegebedarfsplanung des Kreises Coesfeld wurden im Jahr 2019 7.833 Pflegebedürftige im Kreis Coesfeld ambulant gepflegt (Pflegestatistik 2019). Das bedeutet, dass nur 1 % der Pflegebedürftigen in der ambulanten Pflege auf ergänzende Sozialhilfeleistungen angewiesen sind.

Zuschuss zur Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

Seit dem Jahr 2019 sind bis zum Beginn der Corona-Pandemie im Kreis Coesfeld zwei gegenläufige Trends zu beobachten: Die Zuschüsse zur Kurzzeitpflege werden geringer, die Zuschüsse zur Tagespflege steigen. Ein Angebot der Nachtpflege gibt es im Kreis Coesfeld nicht. Diese Leistungen des Kreises werden unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt und können daher von allen Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 in Anspruch genommen werden.



Auch im Jahr 2021 wurden zur Bekämpfung von Covid-19 die Tagespflegen zeitweilig in ihrem Betrieb eingeschränkt, so dass auch hier die Belegungszahlen seit dem 16.03.2020 erheblich

gesunken sind. Die Mindereinnahmen der Einrichtungen wurden im Januar 2021 durch Leistungen des Landes für 2020 teilweise ausgeglichen. Für den Zeitraum Oktober 2020 bis Juni 2021 wurden erneut im Rahmen einer Billigkeitsleistung des Landes Einnahmeausfälle der Tagespflegen kompensiert. Im zweiten Verfahren wurden 111.944 € an 17 Tagespflegeeinrichtungen ausgezahlt.

❖ Stationäre Pflege (Hilfe zur Pflege in Einrichtungen)

Pflegebedürftige Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, selbstständig in der häuslichen Umgebung zu leben, können in einem Altenwohn- und Pflegeheim die notwendige Unterkunft, Verpflegung und umfassende soziale Betreuung und Pflege in Anspruch nehmen.

Diese Situationen kommen auch in einem ländlich strukturierten Raum wie dem Kreis Coesfeld immer häufiger vor. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn

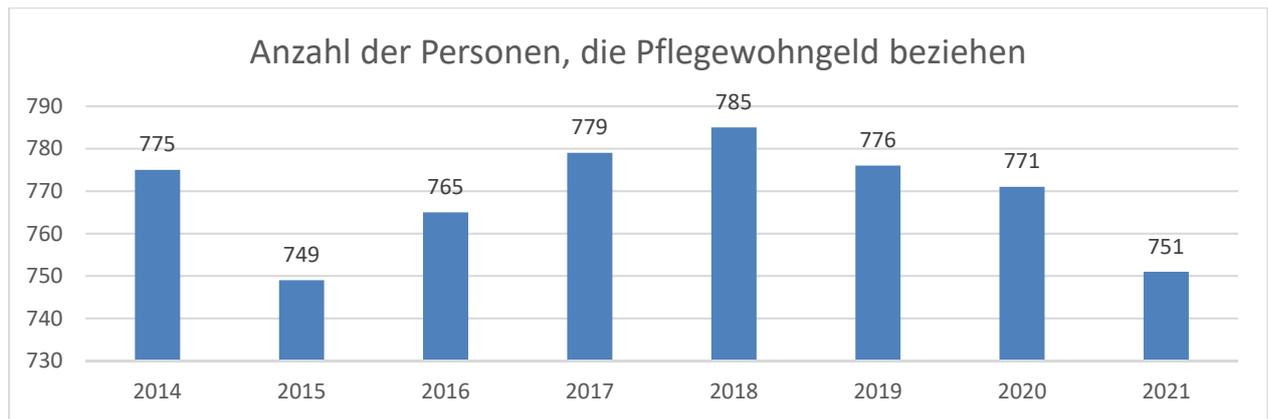
- Angehörige, Nachbarschaft oder Freunde zu Hause nicht pflegen können,
- Fachkräfte ständig und sofort zur Verfügung stehen müssen,
- die pflegebedürftige Person vereinsamt,
- der Umfang der Pflege im häuslichen Bereich nicht sichergestellt werden kann,
- die räumlichen Gegebenheiten im häuslichen Bereich keine häusliche Pflege ermöglichen oder durch Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes nicht verändert werden können.

Die Pflegebedürftigkeit wird durch die Pflegeversicherung festgestellt. Wird mindestens Pflegegrad 2 anerkannt, sind zuerst die Leistungen der Pflegeversicherung zur finanziellen Absicherung des Bedarfs einzusetzen.

Reichen die Leistungen der Pflegekasse, das Einkommen und Vermögen der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners nicht aus, können die restlichen Heimkosten unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des Pflegewohngeldes und der Sozialhilfe übernommen werden. Eine Grundvoraussetzung ist jedoch, dass die pflegebedürftige Person mindestens dem Pflegegrad 2 oder höher zugeordnet ist.

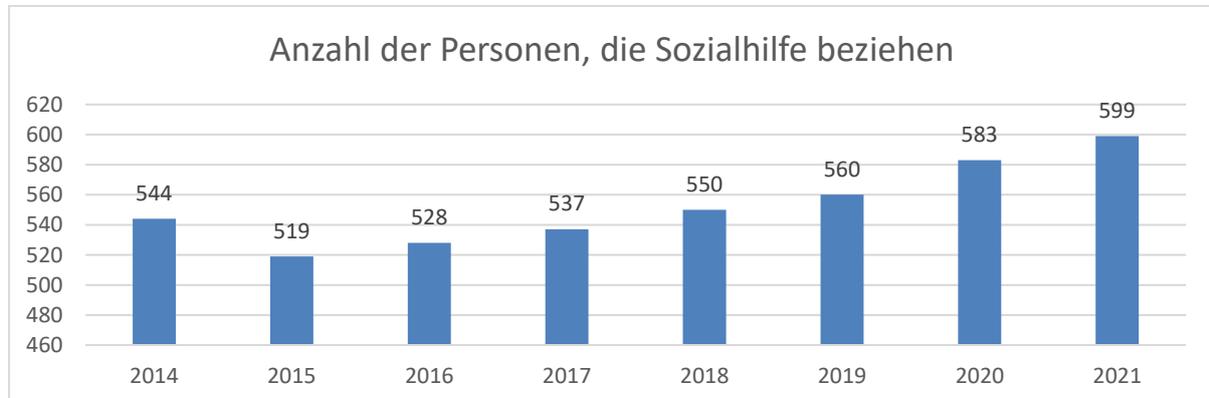
Das Pflegewohngeld, welches nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) gewährt wird, kommt in der Regel zunächst in Betracht, da ein höherer Vermögensfreibetrag von 10.000 € für Alleinstehende greift. Pflegewohngeld dient zur Deckung der Investitionskosten eines Heimes und ist eine Leistung des Kreises Coesfeld.

Die Investitionskosten werden von Heim zu Heim in unterschiedlicher Höhe erhoben. Folgende Entwicklung ergibt sich bei den Fallzahlen für Personen, für die Pflegewohngeld geleistet wird:



Sofern die Kosten durch die o.g. Bereiche nicht abgedeckt sind, besteht die Möglichkeit, Sozialhilfe in Form von Hilfe zur Pflege zu beantragen. Sozialhilfe wird als nachrangige Leistung gewährt.

Die Sozialhilfe tritt nur ein, wenn und soweit die eigenen Kräfte und Mittel und die Hilfe anderer nicht ausreichen und alle anderen Ansprüche erschöpft sind. So liegt die Vermögensfreigrenze für alle volljährigen Personen, die zu einer sozialhilferechtlichen Einstandsgemeinschaft nach § 19 SGB XII gehören, bei 5.000 € je Person.



5. Pflegebedarfsplanung für den Kreis Coesfeld

Rechtliche Grundlage

Nach § 7 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) sind die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, eine Planung zur Schaffung einer den örtlichen Bedarfen entsprechenden pflegerischen Angebotsstruktur vorzunehmen. Die Fortschreibung dieser Pflegebedarfsplanung ist im Zweijahresrhythmus vorgesehen.

Die Örtliche Planung (§7 APG NRW) der Kreise und kreisfreien Städte umfasst

- die Bestandsaufnahme der Angebote,
- die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und
- die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Nach Beteiligung der Städte und Gemeinden wurde der Entwurf der Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung in der Konferenz Alter und Pflege vorgestellt. Nach der Vorstellung im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit hat der Kreistag am 14.12.2021 mit der Vorlage des Entwurfs der Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung diese als Planung des Kreises Coesfeld nach § 7 des Alten- und Pflegegesetzes NRW beschlossen.

Wesentliche Ergebnisse der Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung im Jahr 2021

- Zunahme der Anzahl an Pflegebedürftigen von 2019 bis 2034.
- Prognostizierter Anstieg von 2019 bis 2030 um 22% (zusätzlich 1809 Pflegebedürftige 65 Jahre und älter),
- Anstieg von 2019 bis 2034 um 29% (zusätzlich 2372 Pflegebedürftige 65 Jahre und älter).

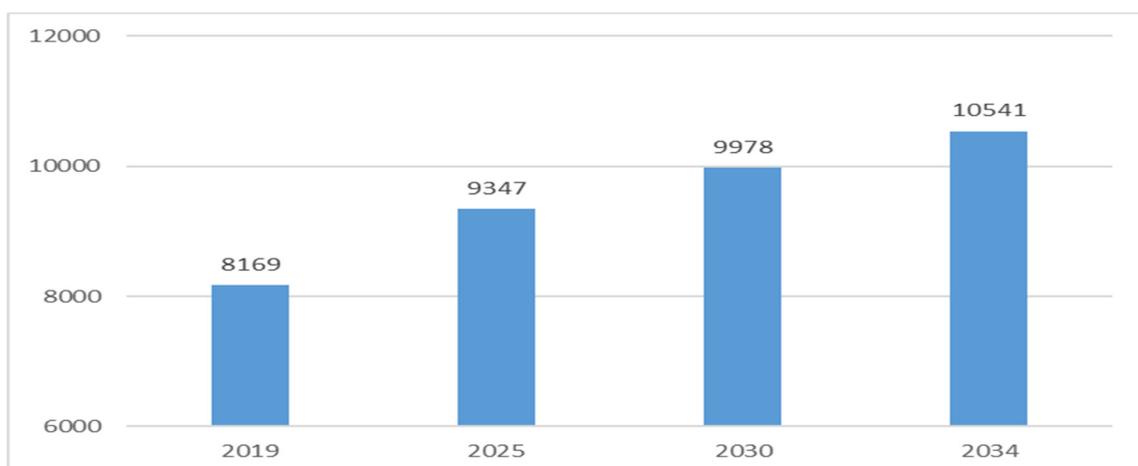


Abbildung: Entwicklung der Anzahl der Pflegebedürftigen ab 65 Jahren im Kreis Coesfeld

- Die in den beiden vorangegangenen Pflegebedarfsplanungen (2017 und 2019) festgestellte, über die Jahre kontinuierlich steigende Anzahl von Pflegebedürftigen wird in dieser Fortschreibung bestätigt.
- Der Bedarf nach Dauerpflege (stationäre Pflegeplätze oder adäquate Pflegeangebote wie Wohngemeinschaften mit einer 24-Stunden-Betreuung) wird künftig aufgrund der Bevölkerungsentwicklung steigen. Betrachtet man die Daten und Bedarfe auf Ebene der Kommunen, zeigt sich ein differenziertes Bild.
In den Städten Coesfeld und Nottuln überschreitet die aktuelle Zahl der stationären Pflegeplätze den prognostizierten Bedarf bis zum Jahr 2034, in Lüdinghausen und Olfen liegt die aktuelle Platzzahl wiederum deutlich unter dem prognostizierten Bedarf bis zum Jahr 2034.
- Der Kreis Coesfeld strebt an, die Anzahl der Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, teilweise mit 24-Stunden-Betreuung, für Menschen mit Pflegebedarf (SGB XI) zu erhöhen. In der zweiten Jahreshälfte 2021 wurden weitere Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen in Betrieb genommen. In den letzten Jahren kann die Kreisverwaltung eine vermehrte Nachfrage von potentiellen Investoren und Betreibern von dieser Art von Wohngemeinschaften verzeichnen.
- Für die Stabilisierung häuslicher Pflegesituationen sind die Tagespflegeeinrichtungen eine wesentliche Leistungsart. Seit diesem Jahr existiert in jeder Gemeinde mindestens eine Tagespflegeeinrichtung. Der Kreis Coesfeld verfügt insgesamt über 272 Plätze in Tagespflegeeinrichtungen (Stand 31.07.2021). Im Dezember 2018 lag die Anzahl bei 210.
- Aufstockung der Personalressourcen der Pflegeberatung in der Kreisverwaltung. Im Stellenplan 2021 wurde eine Projektstelle für 5 Jahre ausgewiesen.
- Rückmeldungen aus den Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung machen deutlich, dass der Fachkräftemangel an Pflegepersonal als Kernproblematik anzusehen ist. Es bedarf Überlegungen und geeigneter Projekte zur Gewinnung von Fachkräften.

Die Priorisierung der in der Pflegebedarfsplanung (2021) vorgeschlagenen Maßnahmemöglichkeiten soll weiterhin durch die mit allen Städten und Gemeinden eingerichtete interkommunale Arbeitsgruppe erfolgen.

6. Unterhaltsheranziehung (SGB XII)

Wenn Leistungen nach dem SGB XII erbracht werden, gehen die privatrechtlichen Unterhaltsansprüche der leistungsempfangenden Personen nach § 94 SGB XII unter bestimmten Voraussetzungen auf den Leistungsträger über.

Als unterhaltspflichtige Personen kommen hier in Betracht:

- Ehepartner und geschiedene Ehepartner untereinander (§§ 1361, 1569 ff BGB)
- Eltern gegenüber ihren Kindern und umgekehrt (§§ 1601 ff BGB)
- Väter bzw. Mütter eines Kindes, die nicht miteinander verheiratet sind, gegenüber dem jeweils betreuenden Elternteil (§1615 I BGB)
- Personen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 12 LpartG)

Die privatrechtliche Unterhaltspflicht richtet sich nach den Regelungen des BGB bzw. des Lebenspartnerschaftsgesetzes und ist stark durch die Rechtsprechung geprägt. Anhaltspunkte für die Berechnung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit ergeben sich aus der Düsseldorfer Tabelle und den Leitlinien der Oberlandesgerichte.

Der Leistungsträger prüft, ob die unterhaltspflichtigen Angehörigen der Leistungsempfängerinnen und -empfänger in Anspruch zu nehmen sind. Hierzu greift er auf seine Auskunftsansprüche nach § 117 SGB XII bzw. § 1605 BGB zurück. Bei unterhaltsrechtlicher Leistungsfähigkeit ergeht eine Zahlungsaufforderung. Kommt die unterhaltspflichtige Person dieser nicht oder nicht ausreichend nach, werden die übergegangenen Unterhaltsansprüche im Rahmen eines zivilgerichtlichen Verfahrens geltend gemacht und, soweit erforderlich, auch vollstreckt.

Ob und in welcher Höhe Unterhaltsansprüche auf den Leistungsträger übergehen, ist auch abhängig von der Leistungsart. Neben Einzelfällen aus den Bereichen des 3. und 4. Kapitels SGB XII, wo die Zuständigkeit bis zum Punkt der gerichtlichen Geltendmachung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert ist, befasst sich der Kreis insbesondere mit den Leistungsfällen des 7. Kapitels SGB XII.

Zum 01.01.2020 ist das Angehörigen-Entlastungsgesetz in Kraft getreten. Unterhaltsansprüche gehen ab dem 01.01.2020 nur dann auf den Träger der Sozialhilfe über, wenn das Jahreseinkommen des jeweiligen Kindes mehr als 100.000 Euro beträgt. Dabei wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltspflichtigen Personen diese Jahreseinkommensgrenze nicht übersteigt. Liegen im Einzelfall jedoch hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass das Jahreseinkommen einer unterhaltspflichtigen Person im laufenden Jahr (also erstmals 2020) möglicherweise mehr als 100.000 € betragen könnte, ist nach Ablauf des jeweiligen Jahres die Höhe des Gesamteinkommens im Sinne des § 16 SGB IV festzustellen.

Durch die Einführung dieser Einkommensgrenze hat sich der zu prüfende Personenkreis deutlich reduziert.

Die Abwicklung der laufenden Verfahren für Ansprüche aus dem Zeitraum bis 31.12.2019, insbesondere die gerichtliche Durchsetzung, ist noch nicht vollständig abgeschlossen.

Zur Realisierung der Unterhaltsansprüche ist seit 2020 nur noch ein Anteil von 0,8 Vollzeitstelle eingesetzt. Zuvor wurden 2,0 Vollzeitkräfte benötigt.

Statistische Daten

1. Fallzahlen

		2020	2021
Neufälle		101	31
Wiederholungsprüfungen		0	0
Gerichtsverfahren	eingeleitet	5	0
Zwangsvollstreckung	eingeleitet	0	0
Einnahmen insgesamt		189.455,81 €	86.246,59 €

7. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz, kurz BAföG, unterstützt junge Menschen dabei, ihre Ausbildung an Schulen (Schüler-BAföG) und Hochschulen (BAföG für Studierende) zu absolvieren und gleichzeitig ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.

Das Amt für Ausbildungsförderung des Kreises Coesfeld ist zuständig für das Schüler-BAföG. Nach dem BAföG sind zahlreiche schulische Ausbildungen ab der Klasse 10 dem Grunde nach förderungsfähig. Dies gilt insbesondere für schulische Ausbildungen, die einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln oder eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen.

Ob Auszubildende BAföG erhalten, die eine förderungsfähige Ausbildung betreiben und die persönlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllen, hängt davon ab, ob ihre finanziellen Mittel und die ihrer etwaigen Ehepartner und ihrer Eltern ausreichend sind, um ihren Finanzbedarf während der Ausbildung zu decken.

Als monatlicher Bedarf sind im BAföG Pauschalbeträge vorgesehen, deren Höhe abhängig ist von der Art der Ausbildungsstätte (z. B. Gymnasium, Berufsfachschule) und der Unterbringung (bei den Eltern oder auswärts wohnend).

Die folgende Übersicht enthält die aktuellen Bedarfssätze:

Ausbildungsstätte	bei den Eltern wohnend	nicht bei den Eltern wohnend
1. weiterführende allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie Fach- und Fachoberschulen, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	keine Förderung	585 €
2. Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	247 €	585 €
3. Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbau-schulen, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	448 €	681 €
4. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien, Kollegs	454 €	723 €
5. Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	483 €	752 €

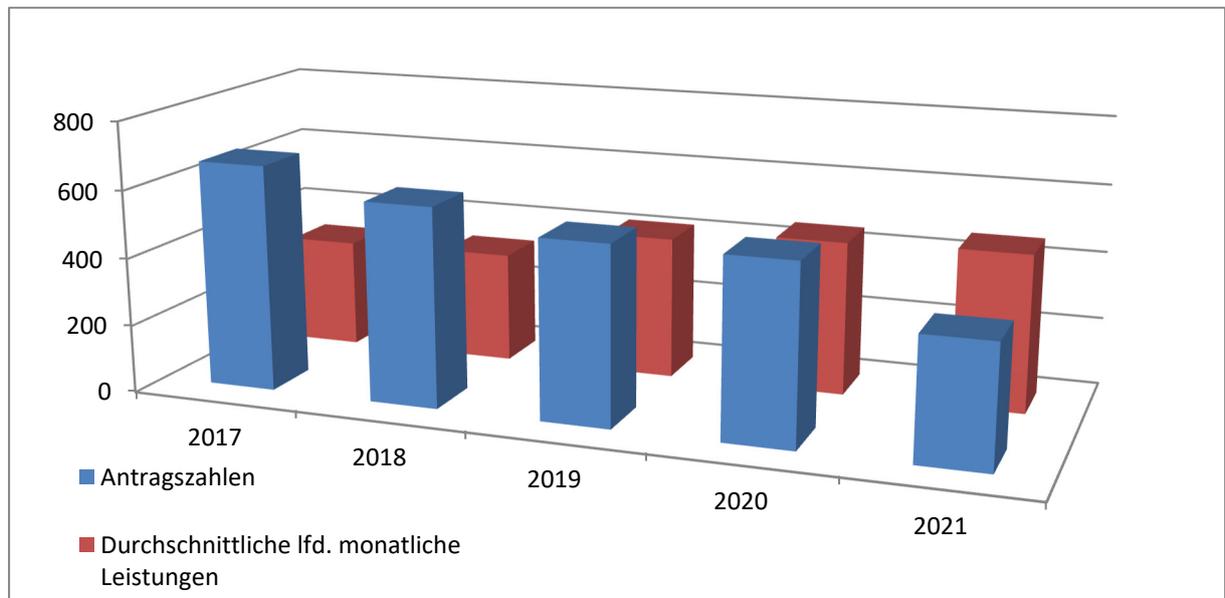
Für Auszubildende, die mit mindestens einem Kind in einem Haushalt leben, wird zusätzlich bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes ein Betreuungszuschlag in Höhe von 150,00 €/mtl. je Kind gewährt.

Die Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung werden je nach Fallkonstellation bis zu einer Höhe von 109 € oder 189 € übernommen.

Anhand der nachfolgenden Tabelle lässt sich die Entwicklung der Antragszahlen und Ausgaben erkennen:

Kennzahlen	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021
Antragszahlen (nur Erst- und Wiederholungsanträge im weiteren Sinne)	667	588	527	525	359
durchschnittliche laufende monatliche Leistung an Auszubildende	322	327	420	453	463

Der antragsberechtigte Personenkreis im Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung – Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) wurde im Schuljahr 2019/2020 erweitert. Aufgrund höherer Förderung, die unabhängig vom Einkommen der Eltern beim AFBG gewährt werden, wechselten zirka 100 Antragsteller vom „Schüler“-BAföG zum AFBG.



Die Ausgaben werden vollständig vom Bund finanziert.

8. Freiwillige Leistungen

Als freiwillige Aufgabe fördert der Kreis Coesfeld Wohlfahrtsverbände, andere Verbände und Vereine im sozialen Bereich sowie deren Einrichtungen.

2021

Angebot	Förderbetrag
Allg. Gehörlosenverein	500,00 €
Allg. Gehörlosenverein – Bildungsfahrt	200,00 €
Blinden- und Sehbehindertenverein Coesfeld-Ahaus	200,00 €
Jugendliche Seniorenbegleiter	12.000,00 €
Schuldnerberatung	108.900,00 €
Insolvenzberatung	46.728,00 €
Begegnungsstätte für Gehörlose	690,00 €
Beratung für Gehörlose (Der Paritätische)	20.350,00 €
DJK Eintracht Coesfeld VBRS e. V. Förder- und Therapiemaßnahmen für entwicklungs-, bewegungs- und verhaltensauffällige Kinder	10.000,00 €
Verbände der freien Wohlfahrtspflege	15.500,00 €
Familienpflege	5.366,13 €
Familienunterstützende Dienste	16.000,00 €
	236.434,13 €

III. Beratungsangebote

1. Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf

❖ **Beteiligung in Kündigungsverfahren**

Schwerbehinderte und gleichgestellte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen genießen einen besonderen Kündigungsschutz. Eine Kündigung darf durch den Arbeitgeber erst dann ausgesprochen werden, wenn die vorherige Zustimmung des Integrationsamtes (LWL) vorliegt. Wird diese Zustimmung beim Integrationsamt beantragt, beauftragt dieser die örtliche Fachstelle mit der Sachverhaltsermittlung.

Im Jahr 2021 erfolgte eine Beteiligung in 17 Kündigungsfällen (2020: 50).

❖ **Beteiligung in BEM/Präventionsverfahren**

Bei auftretenden Schwierigkeiten können sowohl der Arbeitgeber als auch der schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmer und die schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmerin Kontakt zur örtlichen Fachstelle aufnehmen. Durch diese wird versucht, technische Probleme zu beheben (z. B. durch Arbeitsplatzausstattung) oder in Konfliktsituationen zu vermitteln. Ziel ist es, eine mögliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu verhindern.

Im Jahr 2021 erfolgte eine Beteiligung in 1 Fall (2020: 1)

❖ **Arbeitsplatzausstattung**

Grundsätzlich besteht für den Arbeitgeber bei der Einstellung oder Beschäftigung einer schwerbehinderten Person die Verpflichtung zur Schaffung eines „leidensgerechten“ Arbeitsplatzes. Oftmals reichen die Maßnahmen des Arbeitgebers jedoch nicht aus.

Zum Erhalt des Arbeitsplatzes besteht die Möglichkeit, den Arbeitsplatz durch technische Hilfen so einzurichten oder zu verändern, dass ein schwerbehinderter oder gleichgestellter Arbeitnehmer oder eine schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmerin trotz auftretender Beeinträchtigung weiterhin die bisherige oder eine andere Tätigkeit ausüben kann. In der Regel erfolgt in diesen Fällen eine Besichtigung/Begutachtung des Arbeitsplatzes durch die Fachstelle und den technischen Beratungsdienst des LWL. Hierbei werden mit dem Arbeitgeber und der betroffenen Person Möglichkeiten besprochen, den Arbeitsplatz so zu gestalten, dass eine Weiterbeschäftigung möglich ist.

Sofern hierzu Anschaffungen notwendig sind, werden die behinderungsbedingten Kosten aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übernommen und von der Fachstelle zu Lasten des LWL gezahlt. Wenn für den Arbeitgeber eine Wertsteigerung erlangt wird, kann von diesem eine Eigenbeteiligung verlangt werden.

Im Jahr 2021 erfolgte in 10 Fällen (2020: 16) eine Kostenübernahme.

❖ **Persönliche Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Neben der Arbeitsplatzausstattung besteht die Möglichkeit, schwerbehinderten und gleichgestellten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen durch s. g. Persönliche Hilfe, das heißt Hilfen, die nur von ihnen genutzt werden können, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erleichtern oder ermöglichen. Hierzu zählen u. a. die KFZ-Hilfe, die Hilfe zur Selbstständigkeit, Seh- und Hörhilfen. Auch hier erfolgt die Finanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Im Jahr 2021 erfolgte in 3 Fällen (2020: 7) eine Kostenübernahme.

2. Pflege- und Wohnberatung

Bereits das zweite Jahr in Folge begleitet uns die immer noch andauernde Corona Pandemie. Diese hat uns deutlich vor Augen geführt, wie wichtig ein gut funktionierendes Pflegesystem für unsere Gesellschaft ist. Vor allem in Hinblick auf die Pflegebedürftigkeit, die nach wie vor eines der großen gesellschaftlichen Themen ist und bleibt.

Eine immer älter werdende Gesellschaft ist ja zunächst das positive Ergebnis von beispielsweise medizinischem Fortschritt, potentiellen Möglichkeiten für eine gesunde Lebensführung, Fortschritten in der Prävention und im Arbeitsschutz. Mit der Hochaltrigkeit steigt jedoch signifikant das Risiko einer Pflegebedürftigkeit und damit einhergehend sind Themen wie Vorsorge, Information und Planung von zentraler Bedeutung. Des Weiteren muss bei Bedarf auch die Versorgungs- und Betreuungssituation von hilfe- und pflegebedürftigen Menschen besprochen und organisiert werden.

In Anbetracht der Vielfalt an Leistungen der Pflegeversicherung und dem individuellen Bedarf der Pflegebedürftigen, sollte eine präzise und zielgruppenspezifische Aufklärung oberste Priorität haben, sowohl für die Betroffenen als auch für die Angehörigen. Die Pflege- und Wohnberatung ist eine Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger des Kreises Coesfeld, die mit einer Pflegesituation konfrontiert werden und

- übernimmt eine Lotsenfunktion durch die vielfältigen Leistungsansprüche,
- berät trägerneutral und
- schafft einen Überblick über die verschiedenen entlastenden Angebote für Ratsuchende.

Ebenfalls ist die Wohnberatung ein zentrales Angebot des Kreises Coesfeld. Durch eine Architektin der Abt. 63 - Bauen und Wohnen wird die technische Wohnberatung übernommen. Dabei werden mögliche Umbaumaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung des Wohnumfelds

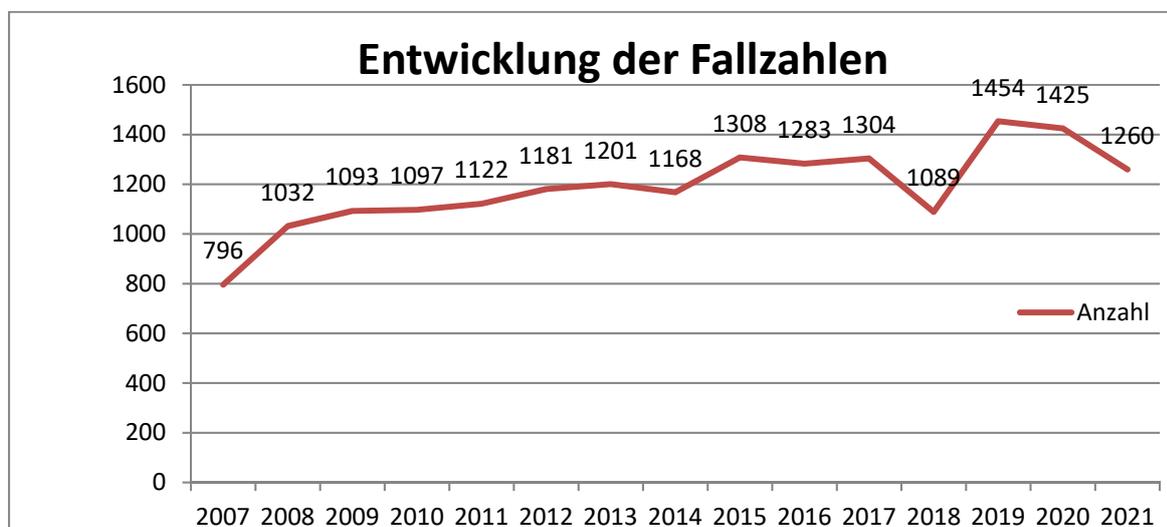
überlegt sowie die Möglichkeiten der Umsetzung baulicher Maßnahmen aufgezeigt. Die technische Wohnberatung findet überwiegend in der häuslichen Umgebung des Ratsuchenden statt und orientiert sich genauso wie die Pflegeberatung an den individuellen Gegebenheiten. 2021 fanden insgesamt 1837 Beratungen im Rahmen des Angebots der Pflege- und Wohnberatung statt.

Um weiter schnellstmöglich eine Beratung anbieten zu können, wurde das Team der Pflege- und Wohnberatung mit einer Vollzeit-Stelle zum 01.09.2021 verstärkt. Das spiegelt die zunehmende Inanspruchnahme des neutralen und kostenlosen Beratungsangebotes der Pflege- und Wohnberatung, die allen Einwohnern des Kreises Coesfelds zu Verfügung steht, wieder.

Um eine bestmögliche und individuelle Beratung anbieten zu können, wird eine vorherige Terminabsprache empfohlen. Bei Bedarf können auch Hausbesuche durchgeführt werden.

Zahlen aus dem Jahr 2021

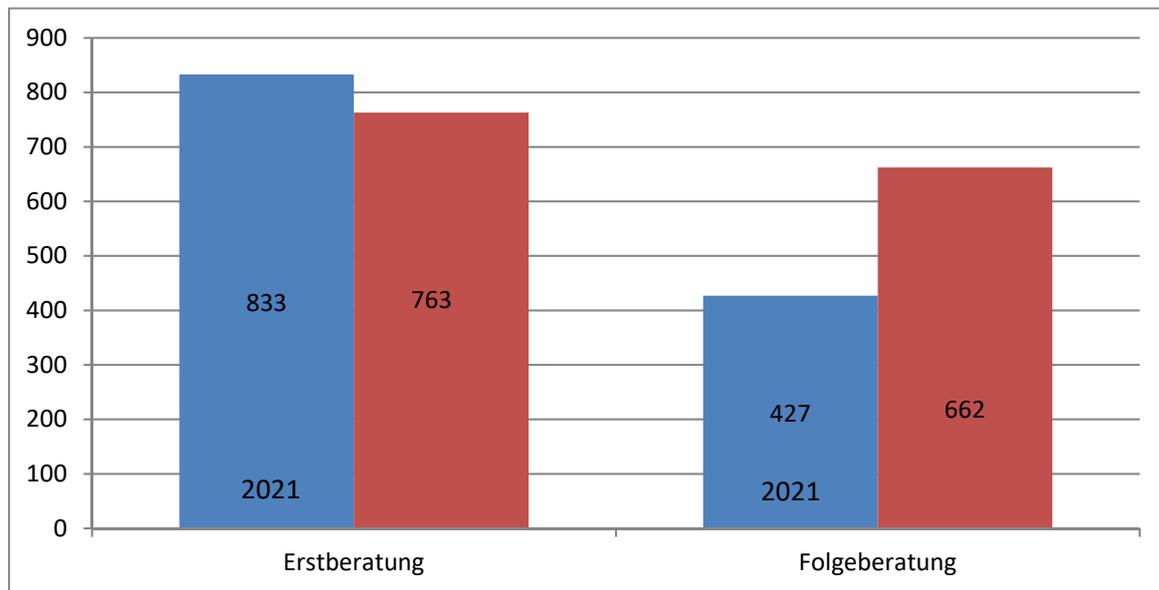
Im Jahr 2021 erfolgten insgesamt 1.260 Beratungen. Im nachfolgenden Diagramm ist die Entwicklung der Einzelberatungen ersichtlich.



Der Rückgang der Fallzahlen im Jahr 2018 ist im Wesentlichen durch eine mehrmonatige Vakanz zu erklären. Im Jahr 2021 war es aufgrund der Kontaktbeschränkungen bzgl. Corona im Zeitraum von Mitte Januar bis Mitte März nicht möglich, persönliche Beratungen durchzuführen. Sprechstunden in den Städten und Gemeinden und auch Hausbesuche konnten in dieser Zeit nicht angeboten werden. Die Pflege- und Wohnberatung hat jedoch weiterhin telefonisch und per Videokonferenz beraten.

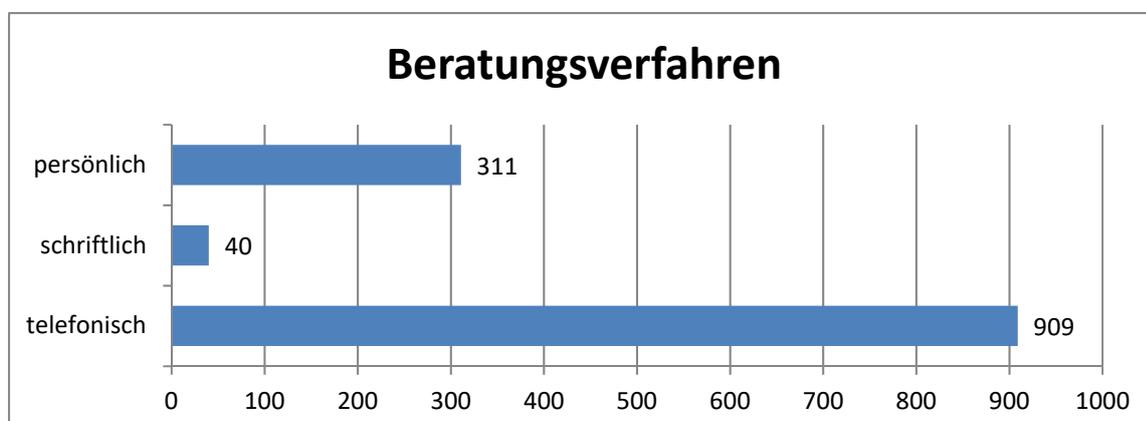
Diagramm Erstkontakte / Folgeberatungen

Differenziert wird des Weiteren zwischen Erst- und Folgeberatungen. Bei den Folgeberatungen handelt es sich in der Regel um ergänzende Fragen oder neue Beratungsinhalte, die sich aufgrund einer veränderten Pflegesituation ergeben.



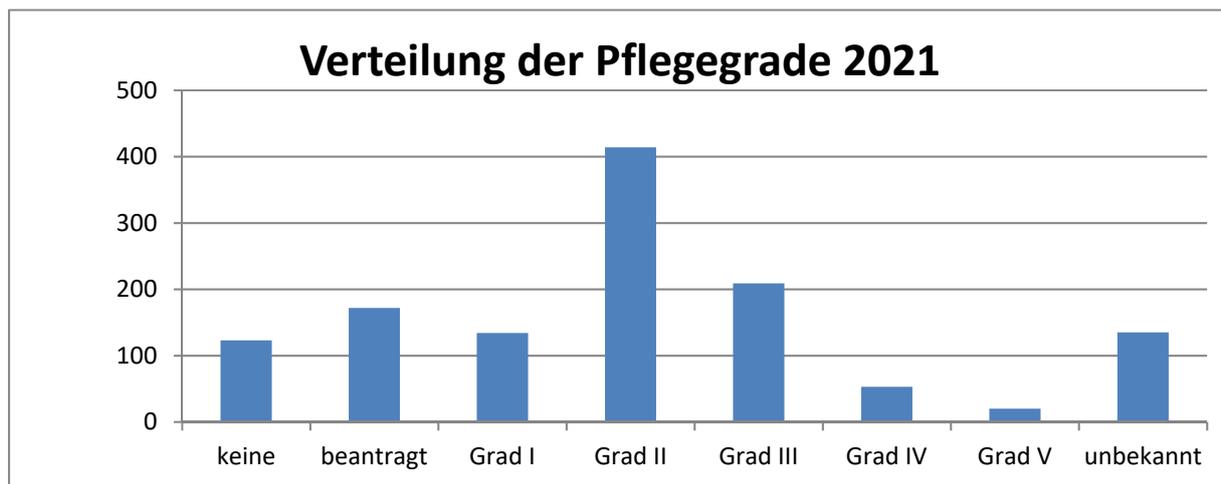
Beratungsverfahren

Die Kontaktaufnahme und auch die Beratungen als solche können auf unterschiedliche Weise erfolgen. Neben der telefonischen oder schriftlichen Kontaktaufnahme bieten die Pflege- und Wohnberaterinnen auch regelmäßig Sprechstunden in den Städten und Gemeinden an. Auch Besuche in der Beratungsstelle in Coesfeld oder Hausbesuche sind in Absprache möglich. Da dies aufgrund der Kontaktbeschränkungen nur eingeschränkt möglich war, sind im Jahr 2021 die telefonischen Kontakte überdurchschnittlich hoch.



Verteilung der Pflegegrade

Die Ratsuchenden kommen häufig schon vor einem anerkannten Pflegegrad auf die Beratungsstelle zu, um sich vorab über das Verfahren der Begutachtung zu informieren. Gleichzeitig ergeben sich auch bei einem bestehenden Pflegegrad viele Fragen, die durch die Beratungsstelle beantwortet werden kann. Die Beratung zu den unterschiedlichen Pflegegraden im Jahr 2021 stellt sich wie folgt dar:



Technische und Soziale Wohnraumberatung

Insgesamt haben im Jahr 2021 577 Personen des Kreises Coesfeld eine Wohnberatung (Technische Wohnberatung: 418 Beratungen, 77% / Soziale Wohnberatung: 159 Beratungen, 23%) in Anspruch genommen. Im Jahr 2020 ließen sich 382 interessierte Bürgerinnen und Bürger beraten. Seit 2020 werden nicht mehr die Gesamtkontakte als solche, sondern die Anzahl der Ratsuchenden dokumentiert. Für die Fallzahlen relevant ist auch, dass die technische Wohnberatung seit dem Jahr 2020 vermehrt auch in der Wohnraumförderung eingesetzt wurde.

Besondere Aktivitäten der Pflege- und Wohnberatung des Kreises Coesfeld

Neben der Beratungstätigkeit besteht ein wesentlicher Teil der Arbeit der Pflege- und Wohnberatung des Kreises Coesfeld darin, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und Netzwerke mit verschiedensten Kooperationspartnern aufrechtzuerhalten und zu erweitern.

Informationsabende und Vorträge

Ein großes Interesse gab es wieder an den Vorträgen der Pflege- und Wohnberatung zum Pflegegestärkungsgesetz II, zu unterschiedlichen Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige und der barrierefreien Umgestaltung des Wohnbereiches. Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen und Hygienemaßnahmen konnten

Vorträge erst ab Juli 2021 stattfinden. Insgesamt erfolgten 5 Vorträge. Die Vorträge erfolgten unter anderem für die ambulante Hospizbewegung Dülmen e.V. und die Kursreihe Hilfe beim Helfen in verschiedene Städten und Gemeinden des Kreisgebietes.

Vorträge und Informationsabende, die aufgrund von Corona leider abgesagt werden mussten, sollen sobald möglich nachgeholt werden.

Die Messe Bauen und Wohnen in Lüdinghausen, die jährlich am letzten Wochenende in Februar stattfindet, ist im Jahr 2021 pandemiebedingt leider ausgefallen.

Das Angebot des Häuserchecks wurde im Jahr 2021 aufgrund der pandemischen Situation und der notwendigen Reduzierung von persönlichen Kontakten unterbrochen. Es ist jedoch geplant, das präventive Angebot der technischen Wohnberatung im Jahr 2022 wieder den interessierten Bauherren anzubieten.

Die Themen des barrierefreien, geförderten Wohnungsbaus im Kreis Coesfeld konnten im Bereich der technischen Wohnberatung im Jahr 2021 wie auch schon zum Teil im Jahr 2020 intensiv erschlossen und bearbeitet werden. Das Wissen um den geförderten, barrierefreien Wohnungsbau in den einzelnen Städten und Gemeinden ist bei den Wohnberatungen in Einzelfällen sehr hilfreich. Die mögliche Einflussnahme auf die Bauherren und Planer im Rahmen der Förderung ist für die barrierefreie Ausführung der Wohnungen im Bestand und Neubau sehr hilfreich.

Neuaufgabe des Demenz- und Pflegewegweiser des Kreises Coesfeld

Im Juni 2021 ist die 10. Auflage des Demenz- und Pflegewegweisers für den Kreis Coesfeld erschienen. Die Broschüre repräsentiert das vielfältige Beratungs- und Versorgungsangebot für Pflegebedürftige, Menschen mit Demenz, sowie deren Angehörige und Betreuer. Sie wird in Kooperation mit der Alzheimergesellschaft im Kreis Coesfeld e.V. sowie dem Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz erstellt und regelmäßig aktualisiert. Das Nachschlagwerk ist für Angehörige und in der Altenhilfe Tätige ein wichtiger Ratgeber. Jährlich werden 2.000 Exemplare als Broschüre an Interessierte weitergegeben. Ebenso ist er auf der Homepage der Pflege- und Wohnberatung als Download zu erhalten

Online-Fortbildung „Gewaltfreie Kommunikation - in stressigen Situationen konstruktive Gespräche führen“ für Fachkräfte in der Pflege und Betreuung

Gemeinsam mit der Arbeitsgruppe „Gewaltfreie Pflege“ hat die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Coesfeld eine Online-Fortbildung für Fachkräfte in der Pflege und Betreuung angeboten. Inhaltlich hat die Fortbildung Grundlagen der Gesprächsführung der gewaltfreien Kommunikation sowie einfache und praktische Anregungen vermittelt, mit denen es besser gelingt, in stressbehafteten Situationen Kontakt zu den eigenen Ressourcen zu halten. An der Fortbildung haben 21 Personen teilgenommen.

IV. Aufsicht und Beratung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW - WTG



Allgemeines:

Die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG-Behörde) ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dem WTG ergeben.

Das Gesetz verfolgt den Zweck, die Rechte von pflegebedürftigen und älteren Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen, die Wohn- und Betreuungsangebote nutzen, zu schützen. Es enthält ordnungsrechtliche Standards für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung. Dabei geht es zum Beispiel um die bauliche Gestaltung (Einzelzimmerquote, Raumgrößen etc.), aber auch personelle Mindeststandards und Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten (Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen).

Durch die siebte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Alten- Pflegegesetz NRW vom 25.08.2021 wurde die Regelungen zur Förderung von Pflegeeinrichtungen angepasst. Einerseits wurden die anerkennungsfähigen Kosten je qm Grundfläche nicht unwesentlich erhöht. Andererseits wurde der Bestandschutz für die Anerkennung von Mieten auf den Zeitpunkt 31.07.2021 begrenzt.

Folgende Wohn- und Betreuungsangebote fallen in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW:

- **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot**
Hierzu zählen stationäre Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI sowie stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nach dem SGB XII.



- **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**
Diese können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.
- **Servicewohnen**
Bei diesem Angebot wird die Überlassung einer Wohnung mit der Zahlung eines Entgelts für Grundleistungen verbunden.
- **Ambulante Dienste**
Hierbei handelt es sich um mobile Pflege- und Betreuungsdienste (ambulante Pflegedienste, Dienste des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung)
- **Gasteinrichtungen**
Dazu gehören Tagespflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize sowie seit der Änderung des WTG Jahr 2019 auch Tagestätten für Menschen mit psychischen Behinderungen.

Beratungsaufgaben:

Neben der Funktion als Aufsichts- bzw. Ordnungsbehörde ist die WTG-Behörde Ansprechpartnerin und Beratungsstelle für alle Themen rund um das Wohn- und Teilhabegesetz.

Beratungen nehmen unterschiedlichste Personenkreise in Anspruch (z.B.: Bewohner, Angehörige, gesetzliche Betreuer, Investoren, Betreiber von WTG-Angeboten, Architekten, Einrichtungs- und Pflegedienstleiter, Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen)

Prüfungsaufgaben:

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sowie Gasteinrichtungen sind regelmäßig in gesetzlich geregelten Zeitabständen zu prüfen (Regelprüfungen).

Neben den Regelprüfungen finden Prüfungen statt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen des WTG nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

Leistungsangebote mit WTG-Regelprüfungen (Stand: 31.12.2021):

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa) - § 18 WTG	Zahl	Plätze	max. Prüf-abstände
Pflege (SGB XI)	31	2.368 *)	2 Jahre
Eingliederungshilfe (SGB XII)	13	1.159	2 Jahre
insgesamt:	44	3.527	

anbieterverantwortete Wohngemeinschaften - § 24 WTG	Zahl	Plätze	max. Prüf-abstände
Pflege – SGB XI	11	46	2 Jahre
Eingliederungshilfe – SGB XII	8	30	2 Jahre
insgesamt:	19	76	

Gasteinrichtungen - § 36 WTG	Zahl	Plätze	max. Prüf-abstände
Tagespflege	20	241	3 Jahre
Kurzzeitpflege	1	12	3 Jahre
Hospiz	1	9	3 Jahre
Tagesstätten	2	40 *)	3 Jahre
insgesamt:	22	302	

*) Tagesstätten für Menschen mit psychischen Behinderung fallen aufgrund der am 23.04.2019 in Kraft getretenen Änderung des WTG als Gasteinrichtung jetzt ebenfalls in den Geltungsbereich des WTG.

Summen:	
Leistungsangebote mit Regelprüfungen	85
Plätze insgesamt:	3.905

Im Jahr 2021 sind insgesamt 39 Regelprüfungen durchgeführt worden. Diese teilen sich wie folgt auf:

- 26 Prüfungen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot – EuLa
- 11 Prüfungen in anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
- 2 Prüfungen in Gasteinrichtungen.

Darüber hinaus haben 5 anlassbezogene Prüfungen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot stattgefunden.

Insgesamt wurden 18 Beschwerden bearbeitet.

Der Wechsel von drei Einrichtungenleitungen und fünf Pflegedienstleitungen wurde anerkannt. Für die Inbetriebnahme neuer bzw. geänderter Leistungsangebote sind insgesamt sieben Zustimmungsbescheide erteilt worden.

Im Jahr 2021 ist aufgrund der Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW sowie des MAGS ein ausführlicher Tätigkeitsbericht für die Jahre 2019 und 2020 erstellt worden. Dieser ist auf der Internetseite des Kreises Coesfeld einsehbar (www.kreis-coesfeld.de → Serviceportal → WTG-Behörde).

V. Gremien

1. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit (AASSG)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 unter anderem den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit (AASSG) als freiwilligen Fachausschuss eingerichtet. Mit Datum vom 14.08.2021 hat sich die Kreistagsfraktion „FAMILIE“ neu gebildet. Gleichzeitig mit der Neubildung der Fraktion wurde die Auflösung und Neubildung der Ausschüsse durch die Kreistagsfraktion FAMILIE beantragt. Am 03.11.2021 hat der Kreistag daraufhin unter anderem die Auflösung und Neubildung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit beschlossen. Die Befugnisse des AASSG umfassen die Vorberatung

- der Produktbereiche 50 – Soziales und Jobcenter – und 53 – Gesundheitsamt – einschließlich der Ziele und Kennzahlen,
- der Umsetzung der Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
- der arbeitsmarktpolitischen Ausrichtung und Handlungsschwerpunkte des Jobcenters,
- der Geschäftsordnung des örtlichen Beirates für den Kreis Coesfeld,
- von Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege für soziale Angelegenheiten
- die Entscheidung über die finanziellen Mittel aus dem Fördertopf für das Projekt „Stärkung des Grundsatzes ‚ambulant vor stationär‘“.

Dem AASSG gehören nach Auflösung und Neubildung nunmehr 24 stimmberechtigte Mitglieder (Kreistagsabgeordnete sowie sachkundige Bürgerinnen und Bürger) sowie zwei beratende Mitglieder an, deren Benennung zum Teil noch aussteht. Im Jahr 2021 fanden vier Sitzungen des AASSG statt.

Dem Anliegen des AASSG als Fachausschuss, im Rahmen seiner Tätigkeit Einrichtungen oder besondere Projekte innerhalb des Kreises zu besuchen und sich über die dort geleistete Arbeit berichten zu lassen, konnte wegen der auch im Jahr 2021 andauernden Pandemie nicht Rechnung getragen werden.

2. Konferenz Alter und Pflege

Für den Kreis Coesfeld wurde eine kommunale Konferenz Alter und Pflege nach § 8 des Alten- und Pflegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (APG NRW) eingerichtet.

Die Konferenz wirkt mit bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote (z.B. Mitwirkung bei der kommunalen Pflegeplanung, Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen).

Mitglieder der Konferenz sind u.a. Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden, der ambulanten und stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen, der Träger der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

Die erste Sitzung der Konferenz Alter und Pflege im Jahr 2020 wurde am 11.03.2021 als Zoom-Meeting durchgeführt. In dieser Sitzung wurden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- Vorhaben der Einrichtung Maria-Ludwig-Stift, Dülmen, 12 Pflegeplätze für externe Personen zur Verfügung zu stellen,
- Vorstellung des Tätigkeitsberichtes der WTG-Behörde und des Verfahrens zur Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung.

In der zweiten Sitzung des Jahres am 28.10.2021 wurde u.a. der Entwurf der Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung vorgestellt und mit den Teilnehmern erörtert. Als weiterer Tagesordnungspunkt wurde wiederum die Möglichkeit der externen Nutzung von Plätzen in der Einrichtung Maria-Ludwig-Stift, nun ausgeweitet auf alle Bereiche, besprochen. Zudem wurde ein geplanter Neubau einer Tagespflege in Senden vorgestellt.

3. Besprechung mit Verbänden der freien Wohlfahrtspflege

Mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege:

- Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Westmünsterland-Recklinghausen
- Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Coesfeld
- Diakonisches Werk des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Regionalstelle Münster Coesfeld

findet unter der Leitung des Dezernenten Herrn Schütt ein regelmäßiger fachlicher Austausch statt.

Schwerpunkte der vier Besprechungen im Jahr 2021 waren neben dem immer präsenten Thema Corona die Möglichkeiten einer politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen sowie die Schaffung bzw. Stärkung eines regionalen Netzwerkes Pflege.

4. Besprechung der örtl. Träger der Sozialhilfe im Regierungsbezirk Münster

Die Besprechung der örtlichen Träger im Regierungsbezirk Münster wird grundsätzlich zweimal im Jahr durchgeführt. Es findet dort ein Erfahrungsaustausch zwischen den teilnehmenden Behörden statt. Herr Schütt ist als Dezernent des Kreises Coesfeld Vorsitzender dieses Gremiums.

Zu den Sitzungen werden eingeladen

- die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf sowie die kreisfreie Stadt Münster,
- der Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- und die Bezirksregierung Münster.

Die Ergebnisprotokolle der Besprechungen werden auch dem Landkreistag NRW und dem Städtetag NRW übermittelt.

Folgende Themen wurden im Jahr 2021 insbesondere besprochen:

- Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes: Umgang mit Doppelmieten und Nebenkostennachforderungen nach Umzug in eine besondere Wohnform, Einführung Bedarfsermittlungsinstrument NRW
- Austausch zum Gesetz zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung (IPReG)
- Weiterentwicklung der Leistungen zur Mobilität durch Beförderungsdienste

5. Arbeitskreis SGB XII der Münsterlandkreise (AK SGB XII)

Der Arbeitskreis SGB XII, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf sowie der Stadt Münster zusammensetzt, hat sich 2021 im März im Rahmen einer Videokonferenz und Anfang Oktober im persönlichen Kontakt treffen können. Ziel ist es, eine möglichst einheitliche münsterlandweite Vorgehensweise bei der Ausführung des SGB XII abzustimmen.

In konstruktiver Diskussion wurde zum Beispiel die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft in verschiedenen Wohnformen, die Umsetzung der Grundrente ab 2021 sowie die Änderungen der Pflegeversicherungsleistungen ab 2022 besprochen.

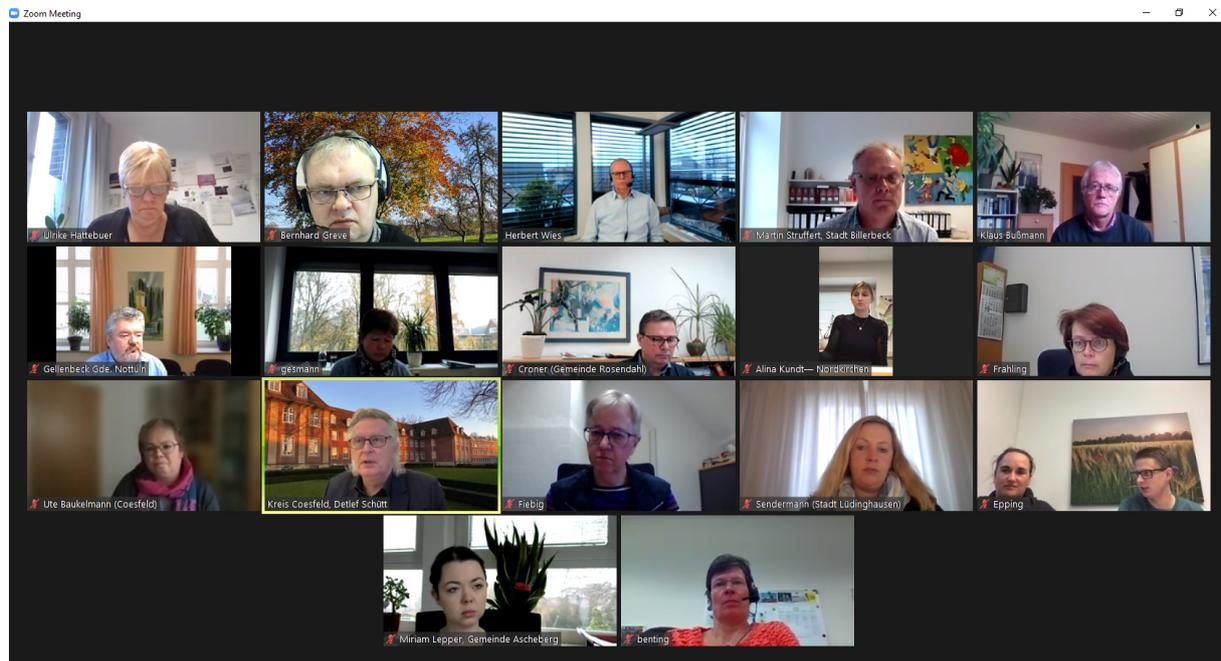
6. Besprechung mit den Leiterinnen und Leitern der Sozialämter der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld

Um im Kreis Coesfeld eine qualitativ einheitliche Arbeitsweise und Rechtsanwendung zu gewährleisten, treffen sich die Leiterinnen und Leiter der Sozialämter der elf Städte und Gemeinden zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern des Kreises vierteljährlich zu einer gemeinsamen Besprechung.

Auf der Tagesordnung dieser Sitzungen finden sich vielfältige Themen:

Neben allgemeinen Absprachen zur einheitlichen Umsetzung des SGB II und des SGB XII im Kreis Coesfeld werden hier auch organisatorische Fragen und finanzielle Angelegenheiten besprochen. Darüber hinaus findet in diesem Rahmen regelmäßig ein Austausch zu aktuellen Themen wie beispielsweise der beruflichen und sozialen Integration von Menschen mit Fluchthintergrund statt.

In 2021 wurden die Besprechungen des Gremiums pandemiebedingt in Form von Videokonferenzen durchgeführt.



Bildschirmaufnahme der letzten Besprechung der Leiterinnen und Leiter der Jobcenter im Kreis Coesfeld am 23.11.2021 als Videokonferenz

7. Lenkungsgruppe „Soziales und Jobcenter“

Die Lenkungsgruppe „Soziales und Jobcenter“, die mit Teilnehmenden aus den Städten und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld besetzt ist, trifft sich in der Regel einmal im Quartal und hat bis heute in insgesamt 81 Sitzungen über Änderungen aus Gesetzen, Verordnungen und Erlassen sowie deren Auswirkungen auf die Organisation und Durchführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung beraten.

In der Lenkungsgruppe wurden rechtskreisübergreifend insbesondere die notwendigen Verfahrensschritte hin zur Digitalisierung der Sachbearbeitung in den Jobcentern und zur elektronischen Akte erörtert. Daneben waren schwerpunktmäßig Themen aus dem SGB II und der Austausch zur beruflichen und sozialen Integration von Flüchtlingen regelmäßig Gegenstand der Tagesordnung.

8. Austauschtreffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster

Regelmäßig treffen sich die WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster zu einem Erfahrungsaustausch. Teilnehmer sind die Bezirksregierung Münster sowie die WTG-Behörden der Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und der kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Münster. Es werden in diesem Kreis aktuelle Probleme bzw. Fragestellungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes erörtert.

Auch im Jahr 2021 hat aufgrund der Corona-Pandemie ein Präsenz-Erfahrungsaustauschtreffen nicht stattgefunden. Dafür wurden im Jahresverlauf diverse Telefonkonferenzen durchgeführt, die von der Bezirksregierung Münster organisiert wurden. In diesen Konferenzen wurden vorwiegend aktuelle Problemstellungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie besprochen.

9. Erfahrungsaustauschveranstaltungen nach § 44 WTG

Gem. § 44 WTG sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren.

Aufgrund dieser Vorschrift findet jährlich eine Erfahrungsaustauschveranstaltung statt, an der Vertreter des VDEK, der BARMER, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Westfalen-Lippe (MDK), des Verbandes der privaten Krankenversicherung (PKV), des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sowie der Kreise Borken und Coesfeld teilnehmen.

Die Veranstaltungen werden jeweils im Wechsel durch die WTG-Behörde des Kreises Borken und des Kreises Coesfeld organisiert.

Nachdem im Jahr 2020 das Treffen aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden musste, konnte der fachliche Austausch im Jahr 2021 im Kreishaus Borken am 19. November durchgeführt werden. Die Teilnehmenden erörterten die erwarteten Auswirkungen der Pflegereform und die beabsichtigte Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und informierten sich gegenseitig über aktuelle und zukünftige Bauvorhaben in der Pflege und Eingliederungshilfe.

10. Fachstellen

Regelmäßig einmal jährlich lädt der Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe die Leitungen der örtlichen Träger des Schwerbehindertenrechts in Westfalen Lippe zu einer Tagung ein, bei der der LWL über aktuellen Entwicklungen in der Sozialpolitik informiert. Im Jahr 2021 wurde diese Besprechung als Videokonferenz durchgeführt.

Ein Schwerpunktthema des fachlichen Austausches waren die erwarteten Änderungen des Teilhabestärkungsgesetzes. Danach können ab dem 01.01.2022 auch Menschen mit Behinderungen, die sich schon im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen befinden, über das Budget für Ausbildung gefördert werden.

Außerdem werden einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber bei Integrationsfachdiensten oder geeigneten Trägern eingerichtet. Weitere Tagesordnungspunkte waren die Finanzsituation des LWL, der Sachstand von Modellvorhaben sowie ein Bericht aus dem Referat Teilhabe Arbeit.

Darüber hinaus findet jährlich ein mehrtägiger, landesweiter fachlicher Austausch zwischen den Mitarbeitenden der Fachstellen in einem vom LWL genutzten Tagungshotel in Bad Fredeburg statt. Dieser Austausch wurde im Jahr 2021 abgesagt; alternativ wurde drei Videokonferenzen im Laufe des Jahres durchgeführt.

Aus dem Kreis der Träger der Fachstellen wurde eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, der seit dem Jahr 2021 auch eine Mitarbeiterin des Kreises Coesfeld angehört.

In der AG erfolgt ein Austausch über Einzelfälle, es wird aber auch über die Entwicklungen beim LWL -Inklusionsamt Arbeit (z.B. personelle Neuerungen u.ä.) und zu allgemeinen, auch die Fachstellen betreffenden Themen informiert. Die Protokolle der AG werden dann allen Fachstellen zur Verfügung gestellt.

VI. Gesetzliche Neuregelungen

Während des Jahres 2021 wurde im Rahmen des Sozialschutzpakets III eine Einmalzahlung in Höhe von 150,00 € aus Anlass der Covid-19-Pandemie eingeführt (§ 144 SGBXII).

Danach haben Leistungsberechtigte, denen für den Monat Mai 2021 Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel gezahlt werden und deren Regelsatz sich nach der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 der Anlage zu [§ 28](#) ergibt, zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro zu erhalten. Bei Leistungsberechtigten der Regelbedarfsstufe 3 handelt es sich um Hilfeempfänger in stationären Einrichtungen. Ob es für das Jahr 2022 eine ähnliche Regelung geben wird, ist noch nicht absehbar.

VII. Prüfungen und Controlling

1. Rechnungsprüfungsamt

Durch die Neufassung des § 7 Abs. 2 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (AG-SGB XII) hat das Land Nordrhein-Westfalen seinerzeit der örtlichen Rechnungsprüfung die Aufgabe übertragen, ein Testat zu erstellen, das dem Jahresnachweis der Nettoausgaben des Vorjahres entsprechend § 46a Abs. 5 SGB XII beizufügen ist.

Für die Leistungserbringung im Bereich der Grundsicherung sind die Kreise als örtlicher Träger und der Landschaftsverband als überörtlicher Träger zuständig. Teilweise hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe Aufgaben auf den Kreis Coesfeld delegiert; der Kreis Coesfeld hat wiederum Teilbereiche der Grundsicherung auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe lässt sich für die von ihm auf den Kreis Coesfeld delegierten Aufgaben ein sogenanntes Untertestat erstellen. Für die in eigener Zuständigkeit durchgeführten Aufgaben und die an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegierten Aufgaben ist ein Testat zu erstellen.

Die Vorlage des Jahresnachweises inklusive Testat – durch die Länder – ist bis zum 31. März des Folgejahres vorgesehen. Durch die „dazwischen geschalteten“ Stellen (hier: MAGS und LWL) verkürzt sich die Frist für den Kreis Coesfeld auf Anfang März. Sowohl Untertestat (LWL), als auch Testat (MAGS) wurden in 2021 fristgerecht erstellt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Gem. § 102 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die örtliche Rechnungsprüfung außerdem die Aufgabe, in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen. Hierzu zählen die gemäß Satzung über die Heranziehung der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihm als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) auf den Kreis Coesfeld übertragenen Aufgaben.

Aus Ziff. 12.3 der Verwaltungsrichtlinien zur o.g. Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28.11.2019 ergibt sich außerdem eine Pflicht zur Testierung der abgerechneten Kosten durch die örtliche Rechnungsprüfung. Das Testat soll jeweils spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorliegen. Nähere Vorgaben zum Inhalt und zur Form des Testates gibt es von Seiten des LWL nicht.

Die Rechnungsprüfung teilt die Prüfung des Sonderhaushaltes daher in zwei Teile auf. Zum 31. März eines jeden Jahres erfolgt die Prüfung und Testierung der Abrechnung und in einem zweiten Schritt erfolgt die Prüfung von Einzelfällen (und Erstellung eines entsprechenden Berichtes). Die Testierung erfolgte in 2021 fristgerecht; der Bericht über die Prüfung von Einzelfällen wurde mit Schreiben vom 08.12.2021 an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe übersandt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

2. Fachaufsicht

❖ Kreis Coesfeld

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB XII innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis gemäß § 6 Abs. 1 der Delegationssatzung Richtlinien und erteilt Weisungen.

Ziel der fachaufsichtlichen Prüfung ist es, festzustellen, ob eine ordnungsgemäße, den Weisungen entsprechende und gleichmäßige, einheitliche Vorgehensweise innerhalb des Kreisgebietes gewährleistet ist.

Darüber hinaus sollen die Städte und Gemeinden durch die Prüfung Hinweise für ihre künftige Vorgehensweise erhalten.

❖ Bezirksregierung

Es ist hier zu unterscheiden zwischen den (Geld-)Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuchs (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe und den weiteren Leistungen der Sozialhilfe (ohne die vorgenannten Leistungen).

Seit dem 01.01.2013 ist die Ausführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII zu einer Bundesauftragsverwaltung geworden, wobei 100 % der Kosten vom Bund erstattet werden. Die örtlichen Träger nehmen die ihnen nach dem 4. Kapitel SGB XII obliegenden Aufgaben, soweit es sich um Geldleistungen handelt, als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Dies wiederum erweitert die Befugnisse der Bezirksregierung als aufsichtführende Behörde von einer reinen Rechts- hin zu einer unmittelbaren Fachaufsicht über die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Die Bezirksregierung kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und Unterlagen anfordern und einsehen.

Eine fachaufsichtliche Prüfung fand im Jahr 2021 nicht statt.

Die Bezirksregierung kann den Trägern auch Weisungen erteilen, um die gesetz- und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

Die weiteren Leistungen der Sozialhilfe (ohne die Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII) führt der Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. In diesem Bereich führt die Bezirksregierung eine allgemeine Aufsicht im Sinne einer Rechtsaufsicht.

VIII. Ausblick 2022

Die Veranstaltungen und Vorträge, die im Jahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie ausgefallen sind, sollen im Jahr 2022 nachgeholt werden. Durch das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) ergeben sich verschiedene Änderungen, die auch die Betreuung und Versorgung von hilfs- und pflegebedürftigen Menschen relevant sind. Die **Pflegeberatung** plant eine Vortragsreihe, um auf die Veränderungen aufmerksam zu machen.

Darüber hinaus liegen bereits mehrere Vortragsanfragen der Pflege- und Wohnberatung vor. Das Angebot des Häuserchecks soll im Jahr 2022 wieder interessierten Bürgerinnen und Bürgern angeboten werden.

Aktuelle Informationen zu den Aktivitäten der Pflege- und Wohnberatung finden Sie auf der Internetseite <http://menschen-und-pflege.kreis-coesfeld.de/>.

Im Bereich der **vollstationären Pflege** tritt zum 01.01.2022 eine grundlegende Änderung ein.

Am 19.07.2021 wurde das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung, das auch die Änderungen zur Pflegereform enthält, im Bundesgesetzblatt verkündet.

Ab dem 01.01.2022 erhalten daher Leistungsberechtigte zur Begrenzung der Eigenanteile an den pflegebedingten Aufwendungen in der vollstationären Pflege von den Pflegekassen – zusätzlich zu den weiter gewährten Leistungsbeträgen – gemäß § 43c SGB XI einen prozentualen Leistungszuschlag, gestaffelt nach Dauer der Pflege, in Höhe von 5 % in den ersten zwölf Monaten, 25 % nach zwölf Monaten, 45 % nach 24 Monaten und 70 % nach 36 Monaten.

Somit verringert sich der zu tragende Eigenanteil für die pflegebedürftige Person an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen schrittweise mit zunehmender Dauer der vollstationären Pflege.

Mit der e-Akten-Einführung ist ein erster wichtiger Schritt zur **Digitalisierung der Verwaltungsarbeit** im Sozialbereich vollzogen. Ziel des Onlinezugangsgesetzes (OZG) ist es jedoch, bis Ende des Jahres 2022 durchgängig elektronische Prozesse anzubieten.

In der Zukunft soll ein Bürgeranliegen über ein Verwaltungsportal, z.B. die „Sozialplattform NRW“, vorgetragen werden können. Die Plattform ist ein Themenportal und soll einen Überblick über verschiedene Sozialleistungen hinweg geben. Neben weiterführenden, mehrsprachigen Informationen zu einzelnen Sozialleistungen soll eine unmittelbare Antragstellung direkt über die Plattform möglich sein. Zugänge zu Online-Terminvereinbarungsdiensten und Vereinbarungen von Video-Beratungsdiensten stellen weitere Visionen der Nutzungsmöglichkeiten für Bürger/innen dar. Als Ziel sollen standardisierte Schnittstellen zu den eingesetzten Fachverfahren eine automatisierte Datenübernahme ermöglichen.

Die „Sozialplattform NRW“ ist im Aufbau befindlich und erste Leistungen sollen im Jahr 2022 abrufbar sein. Für die Sozialbereiche im Kreis Coesfeld werden daher im Laufe des Jahres 2022 die Möglichkeiten der Nutzung ausgelotet.

Bei aller Digitalisierung werden die Sozialbereiche des Kreises Coesfeld Ihrer Verantwortung aber gerecht werden und für Bürger/innen, die keine digitalen Angebote nutzen können, weiter auch papiergebundene Antragsvordrucke oder auch nicht digitale Termine und Vorsprachen anbieten, soweit diese pandemiebedingt zulässig sind.

of the study. The results of the study are discussed in the context of the literature on the effects of the environment on the development of children's language.

The first part of the study reports on the results of the analysis of the data from the 12 children who were included in the study.

The second part of the study reports on the results of the analysis of the data from the 12 children who were included in the study.

The third part of the study reports on the results of the analysis of the data from the 12 children who were included in the study.

The fourth part of the study reports on the results of the analysis of the data from the 12 children who were included in the study.

The fifth part of the study reports on the results of the analysis of the data from the 12 children who were included in the study.

The sixth part of the study reports on the results of the analysis of the data from the 12 children who were included in the study.

The seventh part of the study reports on the results of the analysis of the data from the 12 children who were included in the study.

The eighth part of the study reports on the results of the analysis of the data from the 12 children who were included in the study.

The ninth part of the study reports on the results of the analysis of the data from the 12 children who were included in the study.

The tenth part of the study reports on the results of the analysis of the data from the 12 children who were included in the study.

The eleventh part of the study reports on the results of the analysis of the data from the 12 children who were included in the study.

The twelfth part of the study reports on the results of the analysis of the data from the 12 children who were included in the study.

The thirteenth part of the study reports on the results of the analysis of the data from the 12 children who were included in the study.

The fourteenth part of the study reports on the results of the analysis of the data from the 12 children who were included in the study.

The fifteenth part of the study reports on the results of the analysis of the data from the 12 children who were included in the study.

The sixteenth part of the study reports on the results of the analysis of the data from the 12 children who were included in the study.

The seventeenth part of the study reports on the results of the analysis of the data from the 12 children who were included in the study.

The eighteenth part of the study reports on the results of the analysis of the data from the 12 children who were included in the study.

The nineteenth part of the study reports on the results of the analysis of the data from the 12 children who were included in the study.

The twentieth part of the study reports on the results of the analysis of the data from the 12 children who were included in the study.

The twenty-first part of the study reports on the results of the analysis of the data from the 12 children who were included in the study.

The twenty-second part of the study reports on the results of the analysis of the data from the 12 children who were included in the study.

The twenty-third part of the study reports on the results of the analysis of the data from the 12 children who were included in the study.

The twenty-fourth part of the study reports on the results of the analysis of the data from the 12 children who were included in the study.

The twenty-fifth part of the study reports on the results of the analysis of the data from the 12 children who were included in the study.